

Alte Fassung	Neue Fassung
Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Team Sauberes Karlsruhe – Abfallwirtschaft und Stadtreinigung -	Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Team Sauberes Karlsruhe – Abfallwirtschaft und Stadtreinigung -
<p style="text-align: center;">§ 7 Betriebsleitung</p> <p>(1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird durch den Gemeinderat die Betriebsleitung bestellt. Die Betriebsleitung besteht aus einem oder mehreren Betriebsleitenden. Sind mehrere Betriebsleitenden bestellt, so sind diese gleichberechtigt und tragen für die gesamte Betriebsführung gemeinschaftlich die Verantwortung. Im Falle des Auftretens einer Pattsituation zwischen den gleichberechtigten Betriebsleitenden wird die Entscheidung der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister vorgelegt. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister kann diese Befugnis delegieren. Die 5 Aufgabenzuordnung sowie Vertretungsregelung ergeben sich aus der Geschäftsordnung.</p> <p>(2) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb und ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebs verantwortlich, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen ihr übertragenen Angelegenheiten nach dem Eigenbetriebsgesetz, der Eigenbetriebsverordnung und dieser Betriebssatzung. Dazu gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Aufstellung und der Vollzug des Wirtschaftsplans, 2. der Einsatz des Personals, 3. Personalangelegenheiten entsprechend der Leistungsvereinbarung und dem Leistungskatalog nach § 8 und § 12, 4. die im Rahmen des Betriebszwecks erforderliche Durchführung der Gebührenerhebung gemäß §§ 11 ff. KAG, samt Festsetzung der Gebühren, Erlass von Gebührenbescheiden sowie Entscheidung über und Erlass von Widerspruchbescheiden und Ähnliches, 5. die in Anlage 1 genannten Aufgaben bis zu den dort festgelegten Wertgrenzen 	<p style="text-align: center;">§ 7 Betriebsleitung</p> <p>(1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird durch den Gemeinderat die Betriebsleitung bestellt. Die Betriebsleitung besteht aus einem oder mehreren Betriebsleitenden. Sind mehrere Betriebsleitenden bestellt, so sind diese gleichberechtigt und tragen für die gesamte Betriebsführung gemeinschaftlich die Verantwortung. Im Falle des Auftretens einer Pattsituation zwischen den gleichberechtigten Betriebsleitenden wird die Entscheidung der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister vorgelegt. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister kann diese Befugnis delegieren. Die 5 Aufgabenzuordnung sowie Vertretungsregelung ergeben sich aus der Geschäftsordnung.</p> <p>(2) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb und ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebs verantwortlich, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen ihr übertragenen Angelegenheiten nach dem Eigenbetriebsgesetz, der Eigenbetriebsverordnung und dieser Betriebssatzung. Dazu gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Aufstellung und der Vollzug des Wirtschaftsplans, 2. der Einsatz des Personals, 3. Personalangelegenheiten entsprechend der Leistungsvereinbarung und dem Leistungskatalog nach § 8 und § 12, 4. die im Rahmen des Betriebszwecks erforderliche Durchführung der Gebührenerhebung gemäß §§ 11 ff. KAG, samt Festsetzung der Gebühren, Erlass von Gebührenbescheiden sowie Entscheidung über und Erlass von Widerspruchbescheiden und Ähnliches, 5. die in Anlage 1 genannten Aufgaben bis zu den dort festgelegten Wertgrenzen

<p>(3) Die Betriebsleitung ist für die Festlegung der inneren Organisation des Eigenbetriebs und interne Zuweisung von Zuständigkeiten verantwortlich, wie in der jeweils geltenden Geschäftsordnung geregelt.</p> <p>(4) Die Betriebsleitung bereitet alle den Eigenbetrieb betreffenden Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Gemeinderat vor und leitet sie nach frühzeitiger Einbindung der Stadtkämmerei sowie der gegebenenfalls in den Vorgang eingebundenen Dienststellen rechtzeitig an die Ausschussmitglieder weiter. Die Vorlagen zu Personalentscheidungen im Sinne von § 8 Absatz 4 oder Stellenschaffungen nach § 8 Absatz 5 werden auf Vorschlag der Betriebsleitung vom Personal- und Organisationsamt für den Betriebsausschuss und den Personalausschuss vorbereitet.</p>	<p>(3) Die Betriebsleitung ist für die Festlegung der inneren Organisation des Eigenbetriebs und interne Zuweisung von Zuständigkeiten verantwortlich, wie in der jeweils geltenden Geschäftsordnung geregelt.</p> <p>(4) Die Betriebsleitung bereitet alle den Eigenbetrieb betreffenden Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Gemeinderat vor und leitet sie nach frühzeitiger Einbindung der Stadtkämmerei sowie der gegebenenfalls in den Vorgang eingebundenen Dienststellen rechtzeitig an die Ausschussmitglieder weiter. Die Vorlagen zu Personalentscheidungen im Sinne von § 8 Absatz 2 Nr. 3 und § 8 Absatz 3 Nr. 2 werden auf Vorschlag der Betriebsleitung durch das Personal- und Organisationsamt für den Betriebsausschuss und den Personalausschuss zur Vorberatung sowie zur Beschlussfassung im Gemeinderat vorbereitet.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Personalangelegenheiten</p> <p>(1) Die Betriebsleitung ist zuständig für Personalangelegenheiten im Rahmen des Leistungskatalogs nach § 12. Die Einzelheiten sind dabei in den folgenden Absätzen geregelt.</p> <p>(2) Für die Einstellung und Eingruppierung von Beschäftigten sowie die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses gilt folgende Zuständigkeit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Betriebsleitung für die Einstellung und Eingruppierung <ul style="list-style-type: none"> - bei Fachberufen bis Entgeltgruppe E 12 TVöD - bei Verwaltungsberufen bis Entgeltgruppe E 10 TVöD sowie entsprechend die Übertragung von höherwertigen Tätigkeiten, die den Anspruch auf eine Zulage auslösen. 2. das Personal- und Organisationsamt für die Einstellung und Eingruppierung <ul style="list-style-type: none"> - bei Verwaltungsberufen der Entgeltgruppen E 11 und E 12 TVöD sowie entsprechend die Übertragung von höherwertigen Tätigkeiten, die den Anspruch auf eine Zulage auslösen. 3. der Gemeinderat nach Vorberatung im Betriebsausschuss und Personalausschuss in Abstimmung mit der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister für die Einstellung und Eingruppierung von Beschäftigten ab Entgeltgruppe E 13 TVöD. Die Vorlage erfolgt auf Vorschlag der Betriebsleitung durch das Personal- und Organisationsamt. 4. die Betriebsleitung für die Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen. 	<p style="text-align: center;">§ 8 Personalangelegenheiten</p> <p>(1) Die Betriebsleitung ist zuständig für Personalangelegenheiten im Rahmen des Leistungskatalogs nach § 12. Die Einzelheiten sind dabei in den folgenden Absätzen geregelt.</p> <p>(2) Für die Einstellung und Eingruppierung von Beschäftigten sowie die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses gilt folgende Zuständigkeit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Betriebsleitung für die Einstellung und Eingruppierung <ul style="list-style-type: none"> - bei Fachberufen bis Entgeltgruppe E 12 TVöD - bei Verwaltungsberufen bis Entgeltgruppe E 10 TVöD sowie entsprechend die Übertragung von höherwertigen Tätigkeiten, die den Anspruch auf eine Zulage auslösen. 2. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister für die Einstellung und Eingruppierung <ul style="list-style-type: none"> - bei Verwaltungsberufen der Entgeltgruppen E 11 bis E 13 TVöD - bei Fachberufen ab E 13 TVöD sowie entsprechend die Übertragung von höherwertigen Tätigkeiten, die den Anspruch auf eine Zulage auslösen. 3. der Gemeinderat nach Vorberatung im Betriebsausschuss und Personalausschuss im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister für die Einstellung und Eingruppierung von Beschäftigten ab Entgeltgruppe E 14 TVöD sowie die Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen von leitenden Gemeindebediensteten. Die Vorlage erfolgt auf Vorschlag der Betriebsleitung durch das Personal- und Organisationsamt.

<p>(3) Für die Einstellung, Ernennung (inklusive Beförderung) und Eingruppierung sowie die Beendigung der Dienstverhältnisse von Beamtinnen und Beamten gilt folgende Zuständigkeit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister <ol style="list-style-type: none"> a. für die Einstellung und Ernennung auf Vorschlag der Betriebsleitung bis Besoldungsgruppe A 13g Landesbesoldungsordnung Baden-Württemberg b. unbegrenzt für die Ernennungen von Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit c. für die bezahlungsgleiche Übernahme von Beschäftigten ins Beamtenverhältnis 2. der Gemeinderat für die Einstellung und Ernennungen ab Besoldungsgruppe A 13 h Landesbesoldungsordnung Baden-Württemberg nach Vorberatung im Betriebsausschuss und Personalausschuss in Abstimmung mit der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister. Die Vorlage erfolgt auf Vorschlag der Betriebsleitung durch das Personal- und Organisationsamt. <p>(4) Bei Stellenschaffungen wird folgende Beratungsfolge festgelegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stellenschaffungen für Beschäftigte bis Entgeltgruppe E 10 TVöD werden im Wirtschaftsplan festgehalten und vom Betriebsausschuss genehmigt 2. Stellenschaffungen für Beschäftigte bis Entgeltgruppe ab E 11 TVöD sowie Schaffung von Beamtenstellen werden im Betriebsausschuss und Personalausschuss vorberaten und durch den Gemeinderat genehmigt 3. Geringfügige Stellenanpassungen im Umfang von weniger als 0,2 Vollkraftwerten: Über die von der Betriebsleitung im zurückliegenden Kalenderjahr vorgenommen geringfügigen Stellenanpassungen wird der Betriebsausschuss im Rahmen des Berichts zur Stellenwirtschaft informiert <p>(5) Es gelten die gesetzlichen und tariflichen Regelungen für die Beschäftigten sowie die Beamtinnen und Beamten des Eigenbetriebs. Abweichungen vom tariflichen Bezahlungssystem bedürfen aufgrund der Tarifgebundenheit der Entscheidung des Gemeinderats. Darüber hinaus gelten die Dienstanweisungen des Eigenbetriebs sowie die sonstigen städtischen Regelungen, soweit keine Dienstvereinbarungen oder sonstige Regelungen mit dem Personalrat des Eigenbetriebs nach dem Landespersonalvertretungsrecht Baden-Württemberg getroffen sind.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 4. die Betriebsleitung für die Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen, soweit es sich nicht um leitende Gemeindebedienstete handelt. <p>(3) Für die Einstellung und Ernennung (inklusive Beförderung) sowie die Beendigung der Dienstverhältnisse von Beamtinnen und Beamten gilt folgende Zuständigkeit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister <ol style="list-style-type: none"> a. für die Einstellung und Ernennung auf Vorschlag der Betriebsleitung bis Besoldungsgruppe A 13h Landesbesoldungsordnung Baden-Württemberg b. unbegrenzt für die Ernennungen von Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit c. für die Beendigung von Dienstverhältnissen, soweit es sich nicht um leitende Gemeindebedienstete handelt. 2. der Gemeinderat für die Einstellung und Ernennungen ab Besoldungsgruppe A 14 Landesbesoldungsordnung Baden-Württemberg sowie die Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen von leitenden Gemeindebediensteten nach Vorberatung im Betriebsausschuss und Personalausschuss im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister. Die Vorlage erfolgt auf Vorschlag der Betriebsleitung durch das Personal- und Organisationsamt. <p>(4) Bei Stellenschaffungen gilt folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Betriebsleitung trifft unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der organisatorischen Prüfung die Entscheidung, welche Stellen geschaffen werden sollen und legt die Stellenschaffungsanträge dem Betriebsausschuss beziehungsweise dem Gemeinderat zur Genehmigung vor. 2. Stellenschaffungen bis Entgeltgruppe E 10 TVöD werden im Wirtschaftsplan festgehalten und vom Betriebsausschuss beschlossen. 3. Stellenschaffungen ab Entgeltgruppe E 11 TVöD werden im Betriebsausschuss vorberaten und durch den Gemeinderat beschlossen. 4. Geringfügige Stellenanpassungen im Umfang von weniger als 0,2 Vollkraftwerten: Über die von der Betriebsleitung im zurückliegenden Kalenderjahr vorgenommen geringfügigen Stellenanpassungen wird der Betriebsausschuss im Rahmen des Berichts zur Stellenwirtschaft informiert <p>(5) Es gelten die gesetzlichen und tariflichen Regelungen für die Beschäftigten sowie die Beamtinnen und Beamten des Eigenbetriebs. Abweichungen vom tariflichen Bezahlungssystem bedürfen aufgrund der Tarifgebundenheit der Entscheidung des</p>
--	---

	<p>Gemeinderats. Darüber hinaus gelten die Dienstanweisungen des Eigenbetriebs sowie die sonstigen städtischen Regelungen, soweit keine Dienstvereinbarungen oder sonstige Regelungen mit dem Personalrat des Eigenbetriebs nach dem Landespersonalvertretungsrecht Baden-Württemberg getroffen sind.</p>